

Hinweis:

**Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.**

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-01-2#1

**Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen**

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	Wirtschaftsvereinigung Stahl
Marktrolle:	Verband

Kontaktdaten\*:

Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

\* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.  
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

**Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>**

Hinweis:  
Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

**Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-01-2#1 -**

Nr.	Tenzorziffer (Minirevis)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Marktrolle	Einreicher
2	2	Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Amortisationsphase nach Ziffer 3 legen alle Wasserstoff-Kennnetzbetreiber für jedes Kalenderjahr gemeinsam ein distanzunabhängiges Entgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kennnetzes fest. Dabei sind die nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV genehmigten Kosten einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) durch die für das Kalenderjahr prognostizierten kontrahierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Wird ein Entgelt nach Satz 1 gebildet, veröffentlichen die Wasserstoff-Kennnetzbetreiber es spätestens am 01.11. des vorherigen Kalenderjahres. Die Veröffentlichung ist unverzüglich zu korrigieren, sofern das Entgelt sich danach noch ändert.	Hinzufügen von: Nach einer erfolgten Festlegung der Netzentgelte für ein Jahr ist eine nachträgliche unterjährige Änderung aus Gründen der Planungssicherheit nicht mehr möglich.	Energieintensive Abnehmer von Wasserstoff benötigen für ihre Investitionen größtmögliche Planungssicherheit.	Verband	Wirtschaftsvereinigung Stahl
3	2	Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Amortisationsphase nach Ziffer 3 legen alle Wasserstoff-Kennnetzbetreiber für jedes Kalenderjahr gemeinsam ein distanzunabhängiges Entgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kennnetzes fest. Dabei sind die nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV genehmigten Kosten einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) durch die für das Kalenderjahr prognostizierten kontrahierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Wird ein Entgelt nach Satz 1 gebildet, veröffentlichen die Wasserstoff-Kennnetzbetreiber es spätestens am 01.11. des vorherigen Kalenderjahres. Die Veröffentlichung ist unverzüglich zu korrigieren, sofern das Entgelt sich danach noch ändert.	Siehe Begründung	Hinweis auf die mit diesem Absatz verknüpften Ziffern 40 und 41, die in diesem Dokument nicht kommentierbar sind: Die Übernahme der Briefmarkenregelung aus dem Bereich der Erdgasspeicher scheint auf dem ersten Blick nachvollziehbar, lässt aber aus dem Blick, dass die dortigen zu tragenden Kosten für die Abnehmer deutlich geringer sind, da die Infrastrukturen bereits seit langem bestehen. Wasserstoffspeicher existieren in dieser Form noch nicht, bzw. müssen erst noch aus alten Erdgasspeichern umgerüstet werden. Bei einer Rabatierung der mit dem Speicher verbundenen Briefmarken um 75 Prozent würden daher trotzdem noch hohe Kosten für die auf die bereits deutlich belasteten First-Mover des Wasserstoffmarktes resultieren. Daher sollten die Kosten für den Speicheraufbau für die Hochlaufphase zu 100 Prozent rabattiert werden und die Differenz über das Amortisationskonto verrechnet werden. Bereits jetzt kündigt sich an, dass die Entgelte für das Kennnetz mindestens das dreifache des Erdgasnetzes betragen. Sie sollten noch stärker gedeckelt werden, um die bereits sehr hohen Kosten von vor allem grünem Wasserstoff, zu dessen Nutzung die Industrie verpflichtet ist, nicht weiter zu erhöhen.	Verband	Wirtschaftsvereinigung Stahl
3	3	Während der Amortisationsphase wenden die Wasserstoff-Kennnetzbetreiber abweichend von Ziffer 2 für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kennnetzes ein Hochlaufentgelt an. Die Amortisationsphase beginnt am 01.01.2025 und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das intertemporale Kostenallokationskonto nach Ziffer 4 ausgeglichen wird. Das Hochlaufentgelt wird von der Bundesnetzagentur durch Festlegung bestimmt. Es soll so bemessen sein, dass es bei gleichbleibender Fortgeltung unter Berücksichtigung der Inflationierung nach Satz 5 einen Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 ermöglicht. Es wird von den Wasserstoff-Kennnetzbetreibern jedes Kalenderjahr an die allgemeine Geldwertentwicklung angepasst, indem es mit dem vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex des vorletzten Jahres vor dem Jahr, für welches das Hochlaufentgelt gilt, im Verhältnis zum Verbraucherpreisindex des Jahres, für welches das Hochlaufentgelt erstmals festgelegt oder nach den nachfolgenden Bestimmungen angepasst wurde, multipliziert wird. Erstmals zum 01.01.2028 und sodann alle drei Jahre führt die Bundesnetzagentur eine Überprüfung des Hochlaufentgelts durch. Stellt sie bei der Überprüfung fest, dass die voraussichtliche Entwicklung der das intertemporale Kostenallokationskonto beeinflussenden Parameter von den Annahmen abweicht, die der	Änderung im Satz: Erstmals zum 01.01.2028 und sodann alle drei Jahre führt die Bundesnetzagentur eine Überprüfung des Hochlaufentgelts nach transparenten und vorher festgelegten Kriterien durch. Hierbei stellt sie unter anderem sicher, dass bereits bestehende Projekte und Projekte von Abnehmern mit einer finalen Investitionsentscheidung nicht durch eine nachträgliche Anpassung der Netzentgelte unwirtschaftlich gemacht werden.	Siehe auch Begründung Tenzorziffer 2. Beim Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur muss immer die Wettbewerbsfähigkeit und Planungssicherheit der Wasserstoffabnehmer berücksichtigt werden. Das Ausgleichen des Amortisationskontos ist wichtig, darf aber nicht dazu führen, dass durch die Entgelterhöhung die Wirtschaftlichkeit von bereits bestehenden bzw. von Projekten der Netznutzer mit Final-Investment-Decision nachträglich beeinträchtigt wird. Zusätzlich schafft auch Transparenz in den Revisionsverfahren Planungssicherheit bei den industriellen Abnehmern.	Verband	Wirtschaftsvereinigung Stahl
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						
31						
32						
33						
34						
35						
36						
37						
38						
39						
40						
41						
42						
43						
44						
45						
46						
47						
48						
49						
50						
51						
52						
53						
54						
55						
56						
57						
58						
59						
60						
61						
62						
63						
64						
65						
66						
67						
68						
69						
70						
71						
72						
73						
74						
75						
76						
77						
78						
79						
80						
81						
82						
83						
84						
85						
86						
87						
88						
89						
90						
91						
92						
93						
94						
95						
96						
97						
98						
99						
100						
101						
102						
103						
104						
105						
106						
107						
108						
109						
110						
111						
112						
113						
114						
115						
116						
117						
118						
119						
120						
121						
122						
123						
124						
125						
126						
127						
128						
129						
130						
131						
132						
133						
134						
135						
136						
137						
138						
139						

140	!				
141	!				
142	!				
143	!				
144	!				
145	!				
146	!				
147	!				
148	!				
149	!				
150	!				
151	!				
152	!				
153	!				
154	!				
155	!				
156	!				
157	!				
158	!				
159	!				
160	!				
161	!				
162	!				
163	!				
164	!				
165	!				
166	!				
167	!				
168	!				
169	!				
170	!				
171	!				
172	!				
173	!				
174	!				
175	!				
176	!				
177	!				
178	!				
179	!				
180	!				
181	!				
182	!				
183	!				
184	!				
185	!				
186	!				
187	!				
188	!				
189	!				
190	!				
191	!				
192	!				
193	!				
194	!				
195	!				
196	!				
197	!				
198	!				
199	!				
200	!				
201	!				
202	!				
203	!				
204	!				
205	!				
206	!				
207	!				
208	!				
209	!				
210	!				
211	!				
212	!				
213	!				
214	!				
215	!				
216	!				
217	!				
218	!				
219	!				
220	!				
221	!				
222	!				
223	!				
224	!				
225	!				
226	!				
227	!				
228	!				
229	!				
230	!				
231	!				
232	!				
233	!				
234	!				
235	!				
236	!				
237	!				
238	!				
239	!				
240	!				
241	!				
242	!				
243	!				
244	!				
245	!				
246	!				
247	!				
248	!				
249	!				
250	!				
251	!				
252	!				
253	!				
254	!				
255	!				
256	!				
257	!				
258	!				
259	!				
260	!				
261	!				
262	!				
263	!				
264	!				
265	!				
266	!				
267	!				
268	!				
269	!				
270	!				
271	!				
272	!				
273	!				
274	!				
275	!				
276	!				
277	!				
278	!				
279	!				
280	!				
281	!				
282	!				
283	!				
284	!				
285	!				
286	!				
287	!				
288	!				
301	!				
302	!				
303	!				
304	!				

Zelle: C4  
Kommentar: ( ) Fehlende Angabe (rot)  
(- ) Korrekt (grün)